

## § 8

## Verfahrensweise der Akkreditierung

(1) Die Kombinate und Betriebe können für Prüflabors, die unabhängig von der Produktion und dem Vertrieb der Erzeugnisse sind und die den Akkreditierungsbedingungen entsprechen, einen Antrag zur Akkreditierung beim ASMW stellen. Sie sind verpflichtet, dem ASMW mit dem Antrag umfassende Angaben zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Akkreditierungsbedingungen vorzulegen.

(2) Das ASMW bildet zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Akkreditierung eines Prüflabors eine Akkreditierungskommission. Sie wird durch das ASMW geleitet. In ihr sind in der Regel Vertreter des Außenhandelsorgans, der Anwenderbetriebe sowie des zuständigen staatlichen Organs einzubeziehen.

(3) Das ASMW kann eine Teilnahme von Vertretern internationaler Akkreditierungsorgane in der Akkreditierungskommission bzw. eine zusätzliche Überprüfung durch diese Vertreter festlegen, wenn das in zwei- oder mehrseitigen Abkommen vereinbart ist.

(4) Die Akkreditierungskommission stellt in einem Überprüfungsprotokoll den Grad der Einhaltung der Bedingungen zur Akkreditierung fest und unterbreitet der zuständigen Fachabteilung des ASMW einen Entscheidungsvorschlag über die Akkreditierung der Prüflabors.

(5) Die Akkreditierung eines Prüflabors wird durch das ASMW beurkundet.

(6) Im Prüflabor ist gemäß den Rechtsvorschriften über die Zulassung meßtechnischer Prüfstellen eine vom ASMW zugelassene meßtechnische Prüfstelle einzurichten, wenn dem akkreditierten Prüflabor vom ASMW Aufgaben im Zusammenhang mit der Eichung von Meßmitteln übertragen werden.

(7) Die sich aus der Akkreditierung des Prüflabors ergebenden Aufgaben sind zwischen dem ASMW und den Kombinate und Betrieben vertraglich zu vereinbaren.

(8) Die Leiter der akkreditierten Prüflabors können nur mit Zustimmung des ASMW eingesetzt werden. Die Aufgaben des Leiters ergeben sich aus den vom Präsidenten des ASMW festgelegten Bedingungen für die Akkreditierung von Prüflabors. Die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Aufgaben vorgesehenen Gehaltsregelungen, Prämierungen und Disziplinarmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des ASMW.

## § 9

## Informationspflicht gegenüber dem ASMW

(1) Die Kombinate, und Betriebe und die akkreditierten Prüflabors sind verpflichtet, dem ASMW alle für die Ausübung seiner Tätigkeit als staatliches Akkreditierungsorgan erforderlichen und verlangten Informationen unter Einhaltung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Leiter der akkreditierten Prüflabors sind verpflichtet, dem ASMW Änderungen der Akkreditierungsbedingungen, Einsprüche und Mängelanzeigen zu im Prüflabor durchgeführten Prüfungen bzw. den vom Prüflabor ausgestellten Dokumenten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Schriftverkehr mit dem ASMW ist der Leiter des akkreditierten Prüflabors allein zeichnungsberechtigt. §

## § 10

## Gebührenregelung

(1) Die Akkreditierung der Prüflabors ist gebührenpflichtig. Gebühren sind gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(2) Durch das Prüflabor sind dem Hersteller der Erzeugnisse für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in Rechnung zu stellen.

## § 11

## Beschwerden

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Struktureinheit des ASMW, die entschieden hat, einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten des ASMW zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Kann die Entscheidung nicht innerhalb dieser Fristen getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## Schlußbestimmungen

## § 12

Die Regelungen zur Akkreditierung von Prüflabors gelten nicht für Prüfeinrichtungen, für die andere staatliche Kontrollorgane zuständig sind.

## § 13

Zur Sicherung der Einhaltung militärischer Erfordernisse sind zu den Festlegungen dieser Anordnung Sonderregelungen zwischen dem Präsidenten des ASMW und den Ministern der bewaffneten Organe zu treffen.

## § 14

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1988

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. L i l i e<sup>1</sup>  
Staatssekretär

## Anordnung

über die Einführung  
des Informationssystems Preise

vom 27. September 1988

Zur Gewährleistung einer koordinierten Arbeitsweise sowie einheitlicher Grundsätze bei der Anwendung der modernen Rechentechnik

- zur tiefgreifenden Rationalisierung von Routineprozessen, die mit der Erfassung und Verarbeitung einer Vielzahl von Informationen verbunden sind und
- zur Erhöhung der Qualität der analytischen und konzeptionellen Arbeit sowie der Rechtssicherheit

bei der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Inhalt des Informationssystems Preise und die Verantwortung bei seinem Aufbau und seiner Anwendung.